

treter und mindestens einem Mitglied des Gemeinderats sowie aus Privatpersonen, die sich nach ihren persönlichen Kenntnissen und nach ihrer Stellung zu diesen Ehrenämtern besonders eignen. — Die Bildung der Volkszählungskommissionen muß spätestens bis zum 15. November vollendet sein.

## § 6.

In den Volkszählungslisten müssen für jede anzuwendende Person folgende Fragen beantwortet werden:

1. Vor- und Familienname,
2. Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstand, insbesondere auch, ob zur Haushaltung gehöriger Diensthote für häusliche oder für gewerbliche Verrichtungen,
3. Familienstand,
4. Geschlecht,
5. Geburtstag und Geburtsjahr,
6. Hauptberuf (Haupterwerb) und Stellung im Hauptberuf,
7. Religionsbekenntnis,
8. ob reichsangehörig oder welchem fremden Staate angehörig,
9. ob im aktiven Dienst des deutschen Heeres oder der deutschen Marine stehend,
10. für reichsangehörige, landsturmpflichtige Männer im 39. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre (aus der Geburtszeit vom 1. Dezember 1860 bis 31. Dezember 1866 einschließlic),  
 ob militärisch ausgebildet
  - a) im Heere,
  - b) in der Marine,
 oder ob nicht militärisch ausgebildet.

## § 7.

Bei der Volkszählung kommen folgende Druckfachen in Anwendung:

- die Volkszählungsliste,
- die Kontrollliste,
- die Anweisung für die Zähler,
- die Ortsbevölkerungsliste.

Diese Druckfachen werden den Gemeindevorständen nebst Abdrücken dieser Be-